

Paritätische Berufskommission für das schweizerische Gerüstbaugewerbe

Sekretariat: Dornacherhof 11, Postfach, 4502 Solothurn, Tel. 032 626 36 26, Fax. 032 626 36 25

Kautionsregelung im Gerüstbaugewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Gesamtarbeitsvertrag für den schweizerischen Gerüstbau hat der Bundesrat die Kautionsregelung als allgemeinverbindlich erklärt. Diese Regelung gilt für in- und ausländische Firmen, welche in der Schweiz im Gerüstbau tätig sind. Dabei wird zur Sicherstellung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug des GAV eine Kautions von CHF 20'000.– erhoben (GAV Gerüstbau Artikel 2). Diese geschuldete Kautions kann wie folgt geleistet werden:

- Barzahlung
Bei der Bank CLER AG wird auf den Namen der PBK Gerüstbau zu Gunsten Ihrer Firma ein Kautionskonto eröffnet, auf welches Sie die Kautions einzahlen. Beachten Sie dazu bitte die Beilage „Barkautions“.

oder

- Bankgarantie
Sie wickeln mit Ihrer Bank eine Garantie ab, wonach sich die Bank verpflichtet, an Ihrer Stelle eine allfällige Forderung zu begleichen. Als Beilage finden Sie die Textvorlage für die Bankgarantie mit näherer Umschreibung. In diesem Fall sind uns die **Originaldokumente** zuzustellen.

Wir bitten Sie, die Kautions **INNERT 30 TAGEN** zu leisten bzw. zu hinterlegen.

Falls die Kautions nicht geleistet wird, so gilt dies als **Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages** und hat entsprechende Konsequenzen zur Folge.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unseres Schreibens und stehen Ihnen für allfällige Auskünfte unter der Nummer 031 950 25 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Paritätische Berufskommission
für das schweiz. Gerüstbaugewerbe**

Dieter Mathys
Mitglied